

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/353 vom 28. Mai 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_353

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/353 du 28 mai 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/353 del 28 maggio 2013

Regeste

Art. 43 ATSG. Art. 44 ATSG. Begutachtung. Wahl der Gutachterstelle. Fragenkatalog. Die Wahl der Gutachterstelle hat nach Möglichkeit einvernehmlich zu erfolgen. Die Wahl nach dem Zufallsprinzip erfolgt, wenn eine einvernehmliche Wahl nicht möglich ist. Auch der Fragenkatalog ist einvernehmlich auszuarbeiten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Mai 2013, IV 2012/353).

Erwägungen

E. 1

1.1 Anfechtungsgegenstand der vorliegend zu behandelnden Beschwerde bildet die Verfügung vom 3. August 2012, mit der die Beschwerdegegnerin an der (mittlerweile bereits erfolgten) Begutachtung durch die ABI GmbH festgehalten hat. Streitgegenstand bilden die Wahl der Gutachterstelle und die den Gutachtern gestellten Fragen. Der Beschwerdeführer lässt sodann verschiedene Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügen. Da die Verfügung vom 3. August 2012 das vorinstanzliche Verfahren nicht abschliesst, ist sie als Zwischenverfügung zu qualifizieren. 1.2 Gegen solche verfahrensleitende Verfügungen kann grundsätzlich gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) Beschwerde geführt werden. Obwohl in dieser Bestimmung nicht erwähnt, ist Eintretensvoraussetzung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 56 N 9). Die Mitwirkungsrechte müssen nach der Rechtsprechung durchsetzbar sein, bevor präjudizierende Effekte eintreten. Es genügt nicht, sie erst bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren einzuräumen. Für die Annahme eines drohenden nicht wiedergutzumachenden Nachteils spricht auch, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten. Die nicht sachgerechte Begutachtung bewirkt in der Regel einen rechtlichen und nicht nur tatsächlichen Nachteil (BGE 138 V 271 E. 1.2.2 f. S. 276). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

2.1 In materieller Hinsicht ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es im Ermessen des Versicherungsträgers liegt, darüber zu befinden, mit welchen Mitteln die Sachverhaltsabklärung gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG zu erfolgen hat, und dass ihm im Rahmen der Verfahrensleitung ein grosser Ermessensspielraum bezüglich Notwendigkeit, Umfang und Zweckmässigkeit von medizinischen Erhebungen zukommt (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C_1037/2010 vom 10. Oktober 2011 E. 5.1). Bei der Beurteilung von

Fragen, die in diesen Ermessensspielraum fallen, auferlegt sich das Gericht Zurückhaltung. Anderes gilt selbstverständlich, wenn das Ermessen rechtsfehlerhaft betätigt, also insbesondere der Ermessensspielraum unterschritten, überschritten oder missbraucht wird. Letzteres ist etwa der Fall, wenn einem Gutachter (unzulässige) Suggestivfragen gestellt werden (vgl. zu Suggestivfragen im Allgemeinen etwa Roger Groner, Beweisrecht – Beweise und Beweisverfahren im Zivil- und Strafrecht, 2011, S. 246 f.; BGE 136 II 551 E. 3.2.2 S. 555 mit Hinweisen; BGE 106 Ia 20 E. 3 S. 27; BGE 98 Ia 250 E. 1c S. 253). 2.2 Bezüglich der Wahl der Gutachterstelle ist darauf hinzuweisen, dass diese in erster Linie einvernehmlich erfolgen soll. Wie das Bundesgericht in seinem Leitentscheid betreffend medizinische Abklärungen im Verfahren der Invalidenversicherung ausgeführt hat, können damit einerseits Verfahrensweiterungen vermieden und andererseits die Akzeptanz des Gutachtens im Einzelfall erhöht werden, weshalb in jedem Fall primär eine Einigung bezüglich der Wahl der Gutachterstelle anzustreben ist (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6 S. 256; vgl. auch die Entscheide IV 2011/153 und IV 2012/39 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Februar 2013 bzw. 7. März 2013, E. 5 bzw. E. 2.3). Die Wahl der Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip ist im Lichte der erwähnten Ausführungen des Bundesgerichts im Leitentscheid BGE 137 V 210 als eine Art Notbehelf, insbesondere für Fälle, in denen sich die versicherte Person nur mit pauschalen Argumenten gegen mehrere Vorschläge des Sozialversicherungsträgers wendet, zu qualifizieren. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Versicherten bereits insofern zu einem Kompromiss angehalten sind, als für eine polydisziplinäre Begutachtung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine der spezifischen Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) beauftragt werden muss. Den Versicherten steht insofern nur eine beschränkte Auswahl zur Verfügung. Mit Blick auf die anzustrebende Einigung soll sich die IV-Stelle quasi im Gegenzug nicht ohne triftige Gründe, wie insbesondere Kapazitätsprobleme oder fehlende Fachärzte, gegen einen Vorschlag der versicherten Person wenden können. Ebenso ist den Versicherten das Recht einzuräumen, einen Vorschlag der IV-Stelle auch grundlos abzulehnen und einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Wenn allerdings aufgrund der gesamten Umstände ersichtlich wird, dass die versicherte Person an einer Einigung betreffend Wahl der Gutachterstelle nicht interessiert ist, ist die Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip auszuwählen und darüber allenfalls eine Verfügung zu erlassen. 2.3 Es ist vorliegend nicht einzusehen, weshalb die Beschwerdegegnerin weder versucht hat, bezüglich der Wahl der Gutachterstelle eine einvernehmliche Lösung mit dem Beschwerdeführer zu finden, noch bereit war, auf seinen Vorschlag, die Klinik Valens – die ihn nicht behandelt, sondern bereits begutachtet hatte – mit der Erstellung eines Verlaufsgutachtens zu beauftragen, einzugehen. Mit den Verfahrensrechten, welche den Versicherten nach bundesgerichtlicher Auslegung im Rahmen einer administrativ angeordneten Begutachtung zustehen, lässt sich das Vorgehen der Beschwerdegegnerin jedenfalls nicht vereinbaren.

E. 3

3.1 Was den Fragenkatalog bzw. die Zustellung einer „Rechtsprechungsübersicht“ betrifft, so ist auf folgendes hinzuweisen. Gemäss den Qualitätsleitlinien für psychiatrische Gutachten in der Eidgenössischen Invalidenversicherung der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie (Stand Februar 2012) hat ein Gutachten in erster Linie die Frage, ob und in welchem Umfang bzw. mit welchen Einschränkungen der versicherten Person das Ausüben der bisherigen Tätigkeit aus medizinischer Sicht möglich ist oder sein sollte, und die Frage, welche (dem Leiden besser angepasste) Tätigkeiten mit welchen

Einschränkungen und gegebenenfalls in welchem Umfang aus medizinischer Sicht von der versicherten Person ausgeübt werden könnten, zu beantworten. Der weitere Umgang mit diesen Angaben ist Sache des Rechtsanwenders und soll von den Medizinern diesem überlassen werden (S. 4 und 17). Diese Abgrenzung steht im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 398). Mit Blick auf diese Aufgabenteilung erscheint die Zustellung einer „Rechtsprechungsübersicht“ an medizinische Gutachter nicht zielführend. Im Gegenteil könnten Gutachter dadurch tendenziell dazu verleitet werden, ihren Kompetenzbereich zu verlassen und medizinische Feststellungen mit juristischen Wertungen zu ergänzen bzw. zu vermischen, was der Rechtsanwendung nicht dienlich ist. 3.2 Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die „Rechtsprechungsübersicht“ zudem unvollständig und einseitig ist. In den von ihr erwähnten – und weiteren – Entscheidungen (etwa Urteile des Bundesgerichts 9C_1041/2010 vom 30. März 2011 und 8C_958/2010, 8C_1039/2010 vom 25. Februar 2011) hat das Bundesgericht das Vorliegen einer relevanten Erkrankung ohne vollständige Überwindbarkeit im Fall von leichten und mittelschweren depressiven Episoden bejaht. Die Beschwerdegegnerin hat allerdings keine entsprechenden Entscheidungen in ihre „Rechtsprechungsübersicht“ aufgenommen, sondern lediglich eine Auswahl von Entscheidungen zusammengestellt, in denen ausnahmslos die Überwindbarkeit festgestellter psychiatrischer Erkrankungen bejaht worden war. Damit hat sie die Gutachterstelle in unzulässiger Weise beeinflusst. Anstelle des einseitigen Hinweises auf Präjudizien könnte die IV-Stelle die Gutachter etwa auf die an Mediziner gerichteten, oben zitierten relevanten Passagen der Qualitätsleitlinien für psychiatrische Gutachten hinweisen.

E. 4

4.1 Wäre die Begutachtung nicht erfolgt, wäre der Gutachtensauftrag zu widerrufen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, eine neue Begutachtung unter Wahrung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers in Auftrag zu geben. Nun ist der Beschwerdeführer aber zur Begutachtung erschienen, womit sich die Frage stellt, ob aufgrund dieses Umstandes von einer erneuten Begutachtung abzusehen und das Gutachten der ABI GmbH entsprechend nicht aus dem Recht zu weisen ist. 4.2 Es ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer der Tragweite seines Handelns nicht vollumfänglich bewusst war und ihm nicht bekannt gewesen ist, dass er seine Mitwirkung hätte verweigern dürfen. Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die fehlerhafte direkte Zustellung des Aufgebots durch die ABI GmbH ursächlich dafür war, dass der Beschwerdeführer sich hat begutachten lassen, obwohl ihm seine Rechtsvertreterin bei rechtzeitiger Kenntnis des Aufgebots davon abgeraten hätte. Jedenfalls darf der betroffenen Person aus einer fehlerhaften Zustellung kein Nachteil erwachsen (vgl. Art. 49 Abs. 3 Satz 3 ATSG). Würde vorliegend dem Erscheinen des Beschwerdeführers zur Begutachtung entscheidende Bedeutung zugemessen, würde ihm aber ein solcher Nachteil erwachsen, weshalb er so zu stellen ist, als wäre er nicht zur Begutachtung erschienen. 4.3 Das bedeutet, dass das Gutachten der ABI GmbH aus dem Recht zu weisen und entsprechend aus den Akten zu entfernen ist. Die Beschwerdegegnerin hat ein neues Gutachten in Auftrag zu geben, wobei aus Sicht des Gerichts nichts dagegen spricht, die Klinik Valens mit einer Verlaufsbeurteilung zu beauftragen. Jedenfalls hat die Beschwerdegegnerin eine Einigung mit dem Beschwerdeführer betreffend Wahl der Gutachterstelle anzustreben. Auf die Zustellung einer „Rechtsprechungsübersicht“ ist zu verzichten.

E. 5

Die angefochtene Verfügung ist zusammenfassend in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Angelegenheit zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin hat entsprechend die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen und den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 3. August 2012 aufgehoben und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, das Gutachten der ABI GmbH vom 28. August 2012 aus den Akten zu entfernen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.